

**Z W E C K V E R E I N B A R U N G****zwischen****der Stadt Frankenthal (Pfalz),  
vertreten durch den Oberbürgermeister****und****der Stadt Ludwigshafen am Rhein,  
vertreten durch den Oberbürgermeister**

wird gemäß § 12 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

**§ 1****Gegenstand dieser Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Brückenbauwerk im Zuge der Straße "Am Kanal" über die Isenach/Altrheingraben an der Gemarkungsgrenze zwischen Frankenthal und Ludwigshafen/Edigheim (BWNR Stadt LU 443 - BWNR Stadt FT 5), wie in den beiden als Anlage beigefügten Katasterplänen gekennzeichnet.

**§ 2****Unterhaltung, Prüfung, Wartung**

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die Stadt Frankenthal (Pfalz) die vollständige Unterhaltungspflicht einschließlich Prüf- und Wartungsaufgaben.
- (2) Die dabei jährlich zu veranschlagenden Kosten sind durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) der Stadt Ludwigshafen am Rhein jeweils zu Beginn eines jeden Jahres anzuzeigen.
- (3) Für jährliche Instandhaltungskosten > 2.556,46 Euro ist die Freigabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein vor Aufnahme der Arbeiten abzuwarten, es sei denn, die Verkehrssicherungspflicht gebietet ein sofortiges Handeln.
- (4) Die der Stadt Frankenthal (Pfalz) anfallenden Gesamtkosten für Unterhaltung, Prüfung und Wartung werden durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) am Ende eines jeden Haushaltsjahres der Stadt Ludwigshafen am Rhein, einschließlich der zugehörigen Aufwandsnachweise, in Höhe von 50 % des Gesamtaufwandes in Rechnung gestellt.

**§ 3****Schiedsstelle**

Die Vertragspartner bestimmen die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als Schiedsstelle aus dieser Zweckvereinbarung.

§ 4  
Bestätigung

Die nach dem Zweckverbandsgesetz erforderliche Bestätigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz wird durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) beantragt.

§ 5  
Sonstiges

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) stellt die Stadt Ludwigshafen am Rhein von der Haftung frei, die sich aus der Verletzung der übernommenen Unterhaltungs-, Prüf- und Wartungsarbeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen ergeben kann.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6  
Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird mit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde rechts- wirksam.
- (2) Die Vereinbarung kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Ludwigshafen am Rhein,  
den 10.01.1996

Für die Stadt  
Ludwigshafen am Rhein

Dr. Wolfgang Schulte  
Oberbürgermeister

Frankenthal (Pfalz),  
den 23.01.1996

Für die Stadt  
Frankenthal (Pfalz)

Peter Popitz  
Oberbürgermeister

Anlagen:



